

Aufwandsentschädigungssatzung

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung Bestensee und die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteils Pätz und für ehrenamtlich Beauftragte

Präambel

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 10]) in der jeweils geltenden Fassung, gemäß § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 03.03.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner, den Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteils Pätz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit Betrauten.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, dem Ortsvorsteher sowie den Mitgliedern des Ortsbeirates und den in ein Ehrenamt Berufenen wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt.
Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Bestensee nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Fortbildung, Schreibmaterial, Druckkosten, Portokosten, Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde sowie bei Nutzung eines Wohnraums / Arbeitszimmers auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

* die Gemeindevertreter

80,00 €

* den Ortsvorsteher des Ortsteils Pätz	280,00 €
* die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher oder Gemeindevertreter sind	30,00 €
* die Schiedsperson	80,00 €
* deren Stellvertreter	80,00 €

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

* den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	280,00 €
* dessen Stellvertreter (je)	130,00 €

Für die Dauer der Vertretung von mehr als 2 Wochen ist die Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend zu kürzen, Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenden grundsätzlich schriftlich anzuzeigen.

* den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist	190,00 €
* die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung	80,00 €.

(3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitz der Gemeindevertretung und dem Fraktionsvorsitz nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitz der Gemeindevertretung und dem Vorsitz des Hauptausschusses nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung für den Vorsitz des Hauptausschusses um 50 Prozent zu vermindern.

(4) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes nach Maßgabe der der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) festgesetzt. Besteht der Leistungsanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Es wird jeweils nur eine Fraktionssitzung pro Gemeindevertretersitzung und Ausschusssitzung gewertet.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen seiner Zuständigkeit erfolgt.
Dies gilt nicht, wenn sie bereits als Mitglied der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld erhalten.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung

ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gewährt, soweit sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 erhalten.

- (5) Für ihren Aufwand erhalten sachkundige Einwohner für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, sowie Sitzungen, die deren Vorbereitung dienen, ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro. Es wird jeweils nur eine vorbereitende Sitzung pro Ausschusssitzung gewertet.
- (6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (7) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner und alle in ein Ehrenamt Berufenen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages und Aufwendungen für Kinderbetreuung. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 6 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Jedem Mitglied der Gemeindevertretung kann einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt werden. Der maximale Zuschuss beträgt 500 Euro und wird gegen Vorlage eines Kaufbeleges erstattet.

§ 7 Reise- und Fahrkosten

- (1) Reisekosten (Tagegeld und Fahrkosten) werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, den sachkundigen Einwohnern und alle in ein Ehrenamt Berufenen auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrkosten der Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sowie für Fahrten innerhalb der Gemeinde Bestensee werden nicht zusätzlich erstattet. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge gezahlt. Die Sitzungsgelder werden entsprechend der Teilnahme für jeden Monat nachträglich gezahlt.
Fehlt ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei der Gemeindevertreterversammlung, so erhält

er in diesem Monat keine Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Tagen nach dieser Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung entschuldigt. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird um 30,00 Euro gekürzt, wenn ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei Ausschusssitzungen fehlt, soweit er sich nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung beim Ausschussvorsitzenden entschuldigt.

- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird.
Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat einzustellen.
Übt ein Gemeindevertreter, der Ortsvorsteher des Ortsteils Pätz oder ein Mitglied des Ortsbeirates seine Tätigkeit mehr als 2 Monate nicht aus, wird die Aufwandsentschädigung um 50 Prozent gemindert.
- (4) Die Zahlung von Verdienstaufschlag nach § 5 dieser Satzung sowie von Reisekosten nach § 7 dieser Satzung erfolgt in dem auf die Geltendmachung folgenden Monat mit der Überweisung der Aufwandsentschädigung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bestensee, 03.03.2020

Quasdorf Bürgermeister